

472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 15

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom YYYYYYYYYY, mit dem das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 371/1973, wird aufgehoben.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 7/1949,

in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 134/1960 und Nr. 61/1975 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975;

2. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über pockengefährdete Berufe, Anstalten und Betriebe, BGBl. Nr. 254/1970.

§ 2. Durch dieses Bundesgesetz wird das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, nicht berührt.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

Die Weltgesundheitsversammlung hat am 8. Mai 1980 in Genf feierlich deklariert, daß die Welt von der Pockenkrankheit befreit ist. In diesem Zusammenhang hat sie unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, daß Pockenimpfungen aufgelassen werden sollen.

Der Oberste Sanitätsrat hat daraufhin in seiner 150. Vollversammlung am 21. Juni 1980 einstimmig beschlossen, die Aufhebung der Impfpflicht gegen Pocken zu empfehlen.

Im Sinne der Deklaration der Weltgesundheitsorganisation und der Empfehlung des Obersten Sanitätsrates sollen das Pockenimpfgesetz und seine Durchführungsverordnungen aufgehoben werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines diesbezüglichen Bundesgesetzes und zur Vollziehung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Ein Mehraufwand des Bundes in sachlicher und personeller Hinsicht wird durch die Gesetzzerdung dieses Entwurfes nicht bewirkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1:

Durch Abs. 1 soll das Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156, mit dem die Impfpflicht gegen Pocken eingeführt wurde und über deren Durchführung nähere Regelungen getroffen wurden, ersatzlos aufgehoben werden.

Im Abs. 2 ist die Aufhebung der beiden zur Durchführung des vorerwähnten Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen vorgesehen.

Zu § 2:

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, sollen weiterhin in Kraft bleiben. So werden die Pocken weiterhin in der Liste der anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten verbleiben. Damit besteht eine gesetzliche Basis für die Erfassung allfälliger Verdachtsfälle, wodurch eine Abklärung eines derartigen Falles im Sinne der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zur Beglaubigung der Ausrottung der Pocken erfolgen kann.